

ALLGEMEINE VERANSTALTUNGSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen (AVB) der Schramm Hotel Verwaltungs GmbH & Co. KG (nachfolgend auch "RIVER LOFT" oder "Betreiberin" genannt) gelten für die Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen im RIVER LOFT Hotel und Spa (nachfolgend auch "Versammlungsstätte" genannt) sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen des RIVER LOFT Hotel. Sie gelten zudem für die Erbringung veranstaltungsbezogener Dienst- und Werkleistungen sowie für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen und Technik.
- 1.2. Veranstalter (nachfolgend auch "Kunde" oder "Besteller" genannt) im Sinne dieser AVB ist jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung des privaten und öffentlichen Rechts, die die oben genannten Leistungen in Anspruch nimmt. Diese AVB gelten gegenüber juristischen Personen oder Personenvereinigungen auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse, solange sie nicht durch eine neuere Fassung ersetzt werden. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen des Veranstalters gelten nicht, sofern sie von der Betreiberin nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- 1.3. Werden von den vorliegenden AVB abweichende Vereinbarungen im Vertrag getroffen, haben solche Vereinbarungen stets Vorrag gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser AVB.
- 1.4 Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Versammlungsstätte zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungs- oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Veranstalter selbst, von seinen Künstlern oder von Besucher/innen der Veranstaltung.
- 1.5 Der Veranstalter bekennt, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen oder anti-demokratischen Inhalte aufweist. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.
- 1.6 Ein Verstoß gegen die vorgenannten Pflichten stellt eine wesentliche Vertragspflichtverletzung dar, welche das RIVER LOFT berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Veranstalter bei Vertragsabschluss, verschwiegen hat, dass die Veranstaltung entsprechende Inhalte aufweist.
- 1.7 Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Veranstalter für die Unterbindung der Handlung unverzüglich Sorge zu tragen. Sollte der Veranstalter dieser Pflicht nicht nachkommen, ist das RIVER LOFT im Rahmen ihres Hausrechts zur Ersatzvornahme und als "ultima ratio" zum Abbruch der Veranstaltung berechtigt.
- 1.8 Das RIVER LOFT behält sich vor, bei allen Veranstaltungen, in den überlassenen Veranstaltungsräumen und -flächen oder in sonstiger Form ein Statement gegen Diskriminierungen jeglicher Art, insbesondere Antisemitismus, und für Demokratie zu setzen.

2. Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

2.1. Der Vertrag kommt durch die Antragannahme (Bestätigung) des Kunden/Bestellers zustande; dieser ist der Vertragspartner.

Der Abschluss von Veranstaltungsverträgen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Textform. Übersendet die Betreiberin noch nicht signierte Ausfertigungen eines Vertragsvorschlags an den Veranstalter, kommt der Vertrag erst zustande, wenn der Veranstalter die zugesandten Vertragsexemplare signiert, sie innerhalb des im Vertrag angegebenen Rücksendezeitraums an die Betreiberin sendet und eine gegensignierte Ausfertigung des Vertrags zurückerhält. Die Textform gilt auch als erfüllt, wenn Vertragsexemplare mittels elektronischer Signatur signiert werden. Dieses Formerfordernis gilt auch für Vertragsergänzungen.

Führt der Veranstalter die Veranstaltung für einen Dritten durch (z. B. als Agentur), hat er dies gegenüber der Betreiberin offen zu legen und den Dritten schriftlich, spätestens bei Vertragsabschluss zu benennen. Ein Wechsel des Vertragspartners oder eine unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung von Veranstaltungsräumen oder -flächen ganz oder teilweise an einen Dritten bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Betreiberin. Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen durch die Betreiberin verweigert werden; § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB wird abbedungen.



- 2.2. Das RIVER LOFT haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Veranstalters auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn das RIVER LOFT die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des RIVER LOFT beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des RIVER LOFT beruhen. Einer Pflichtverletzung des RIVER LOFT steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des RIVER LOFT auftreten, wird das RIVER LOFT bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Veranstalters bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Veranstalter ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, das RIVER LOFT rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.
- 2.3. Alle Ansprüche gegen das RIVER LOFT verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die Verjährungsverkürzung gilt nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des RIVER LOFT beruhen.
- 2.4. Bei sonstigen Schäden ist die Haftung des RIVER LOFT darüber hinaus für jeden Schadensfall im Einzelnen und alle Schadensfälle aus und im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen auf einen Betrag von max. 5.000.000,00 € für Personen-, Sach- und Vermögensschäden begrenzt. Die Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten nicht, falls die sonstigen Schäden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des RIVER LOFT seiner gesetzlichen Vertreter oder Leitenden Angestellten beruhen.
- 2.5. Der Kunde und die Veranstaltungsgäste sind verpflichtet, die jeweils im RIVER LOFT geltende Hausordnung einzuhalten. Bei Verstößen gegen die Hausordnung behält sich das RIVER LOFT das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages vor. Im Falle der Kündigung bleibt der Vergütungsanspruch des RIVER LOFT in voller Höhe bestehen. Ersparte Aufwendungen werden auf den Vergütungsanspruch angerechnet. Der Kunde hat das Recht, einen geringeren Schaden nachzuweisen.
- 2.6. Veränderungen an den überlassenen Räumen oder Flächen, die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen sowie Auf- und Einbauten können nur mit schriftlicher Zustimmung der Betreiberin und nach Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Dauer, Kosten und Risiko behördlicher Genehmigungsverfahren gehen vollumfänglich zu Lasten des Veranstalters.
- 2.7. Die von der Betreiberin für die Veranstaltungsbetreuung eingesetzten Mitarbeiter sind berechtigt, während der Auf- und Abbauphase und während einer Veranstaltung die überlassenen Räume und Flächen jederzeit zu betreten.

3. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

- 3.1. Das RIVER LOFT ist verpflichtet, die vom Veranstalter bestellten und vom Resort zugesagten Leistungen zu erbringen.
- 3.2. Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommene Leistungen die vereinbarten bzw. üblichen Preise des RIVER LOFT zu zahlen. Dies gilt auch für von ihm veranlasste Leistungen und Auslagen des RIVER LOFT an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechteverwertungsgesellschaften (Gema etc.). Darüber hinaus haftet der Vertragspartner für die Bezahlung sämtlicher von den Veranstaltungsteilnehmern bestellter Speisen und Getränke sowie sonstiger von den Veranstaltungsteilnehmern veranlassten Kosten. Dies gilt auch dann, wenn Gäste als "Selbstzahler" eingebucht wurden.
- 3.3. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung vier Monate und erhöht sich der vom RIVER LOFT allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen erhöht werden. Gleiches gilt, wenn durch behördliche Anordnungen besonderer Schutz- und Hygieneauflagen, auch zur Sicherheit des Gastes, dem RIVER LOFT Mehrkosten entstehen.
- 3.4. Rechnungen des RIVER LOFT ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Das RIVER LOFT ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist das RIVER LOFT berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Dem RIVER LOFT bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
- 3.5. Das RIVER LOFT ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.
- 3.6. Der Veranstalter kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des RIVER LOFT aufrechnen oder mindern.



4. Rücktritt des Veranstalters (Abbestellung, Stornierung)

- 4.1. Alle Änderungen oder Stornierungen sind ausschließlich schriftlich gegenüber dem RIVER LOFT anzuzeigen. Mündliche oder telefonische Mitteilungen reichen nicht aus.
- 4.2. Ein kostenfreier Rücktritt des Veranstalters von dem mit dem RIVER LOFT geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung des RIVER LOFT. Erfolgt diese nicht, so sind in jedem Fall die vereinbarte Miete/Logis für Veranstaltungsräume und gebuchte Zimmer aus dem Vertrag sowie bei Dritten veranlasste Leistungen auch dann zu zahlen, wenn der Veranstalter vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt und eine Weitervermietung nicht mehr möglich ist. Dies gilt nicht bei Verletzung der Verpflichtung des RIVER LOFT zur Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Veranstalters, wenn diesem dadurch ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist oder ein sonstiges gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht.
- 4.3. Sofern zwischen dem RIVER LOFT und dem Veranstalter ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Veranstalter bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des RIVER LOFT auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Veranstalters erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber dem RIVER LOFT ausübt, sofern nicht ein Fall gemäß Nummer 1 Satz 3 vorliegt.
- 4.4. Die Berechnung des entgangenen Speisen- und Getränkeumsatzes erfolgt nach der Formel: Menüpreis zuzüglich Getränke × Teilnehmerzahl. War für das Menü noch kein Preis vereinbart, wird der Durchschnittspreis für ein 3-Gang-Menü zugrunde gelegt. Getränke werden mit einem Drittel des Menüpreises berechnet.
- 4.5. Der Abzug ersparter Aufwendungen ist durch Nummern 1 bis 3 berücksichtigt. Dem Veranstalter steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Veranstalter, der Nachweis eines höheren Schadens bleibt dem RIVER LOFT vorbehalten.
- 4.6. Sofern zwischen dem RIVER LOFT und dem Veranstalter keine Individualvereinbarung getroffen wurde gilt für die vollständige Abbestellung/Stornierung oder Nichtinanspruchnahme der gebuchten Leistungen folgende Vereinbarung:

 Das RIVER LOFT gewährt dem Veranstalter die Möglichkeit, gebuchte Leistungen (einschließlich Logis und Veranstaltungsflächen) abhängig von der Teilnehmerzahl unter bestimmten Bedingungen ganz oder teilweise kostenfrei zu stornieren. Die kostenfreie Stornierung ist ausschließlich unter Einhaltung der nachfolgenden Fristen und unter Berücksichtigung der jeweiligen Gruppengröße möglich. Maßgeblich für die Berechnung ist der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbarte Leistungsumfang. Maßgeblich für die Fristwahrung ist das Datum des schriftlichen Eingangs der Stornierung im RIVER LOFT.

Bei Gruppengrößen von 1 bis 25 Personen können von der gebuchten Leistung kostenfrei storniert werden:

- bis 6 Wochen vor Anreise / Veranstaltung: 100 %
- \bullet bis 4 Wochen vor Anreise / Veranstaltung: 50 %
- \bullet bis 2 Wochen vor Anreise / Veranstaltung: 10 %.

Bei Gruppengrößen von 26 bis 50 Personen können von der gebuchten Leistung kostenfrei storniert werden:

- bis 8 Wochen vor Anreise / Veranstaltung: 100 %
- \bullet bis 4 Wochen vor Anreise / Veranstaltung: 50 %
- \bullet bis 2 Wochen vor Anreise / Veranstaltung: 10 %.

 $Bei\,Gruppengr\"{o}\&en\,von\,51\,bis\,83\,Personen\,k\"{o}nnen\,von\,der\,gebuchten\,Leistung\,kostenfrei\,storniert\,werden:$

- \bullet bis 14 Wochen vor Anreise / Veranstaltung: 100 %
- bis 8 Wochen vor Anreise / Veranstaltung: 75 %
- \bullet bis 6 Wochen vor Anreise / Veranstaltung: 50 %
- bis 4 Wochen vor Anreise / Veranstaltung: 25 %
- bis 2 Wochen vor Anreise / Veranstaltung: 10 %.

Unabhängig von der Gruppengröße werden bei Stornierungen, die weniger als 2 Wochen vor Anreise/Veranstaltungsbeginn oder bei Nichterscheinen ("No-Show") erfolgen, 100 % des entgangenen Umsatzes berechnet.

5. Erhöhung der Teilnehmerzahl und Änderung Veranstaltungszeit

5.1. Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet. Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% muss dem RIVER LOFT 7 Werktage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des RIVER LOFT.



- 5.2. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist das RIVER LOFT berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Veranstalter unzumutbar ist. Zusatzkosten, die durch Verlegung der Räumlichkeiten entstehen trägt der Kunde.
- 5.3. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt das RIVER LOFT diesen Abweichungen zu, so kann das RIVER LOFT die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, das RIVER LOFT trifft ein Verschulden.
- 5.4. Bei Veranstaltungen, die über 24:00 Uhr hinausgehen, kann das RIVER LOFT, falls nicht anders vereinbart, von diesem Zeitpunkt an den Personalaufwand aufgrund Einzelnachweises abrechnen. Ferner kann das RIVER LOFT aufgrund Einzelnachweises Fahrtkosten der Mitarbeiter weiterberechnen, wenn diese nach Betriebsschluss der öffentlichen Verkehrsmittel den Heimweg antreten müssen.
- 5.5. Die Terrassentüren sind ab 24:00 Uhr geschlossen zu halten. Zur Einhaltung der Lautstärkebegrenzung wird ein Limiter installiert, wobei ein Richtwert von 85 Dezibel nicht überschritten werden darf. Bei Lärmbeschwerden von Hotelgästen ist die Lautstärke auf Anweisung des Personals des RIVER LOFT zu reduzieren.
- 5.6. Für Veranstaltungen, die über 02:00 Uhr hinausgehen, kann das RIVER LOFT, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, eine Gebühr von 250,00 EUR zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer je angefangene Stunde erheben. Der Vertragspartner trägt die Verantwortung gegenüber dem RIVER LOFT für zusätzliche Leistungen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung an deren Teilnehmer und Gäste erbracht werden.
- 5.7. Eine Überschreitung der festgelegten Veranstaltungszeit ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des RIVER LOFT zulässig.

6. Rücktrittsrecht des RIVER LOFT

- 6.1. Sofern ein kostenfreies Rücktrittsrecht des Veranstalters innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist das RIVER LOFT in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Veranstalter nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Veranstalter auf Rückfrage des RIVER LOFT auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.
- 6.2. Wird eine vereinbarte Vorauszahlung nicht geleistet, so ist das RIVER LOFT ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 6.3. Ferner ist das RIVER LOFT berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag bzw. Von Teilen des Vertrages zurückzutreten, beispielsweise falls
 - höhere Gewalt oder andere vom RIVER LOFT nicht zu vertretende Umstände z.B. auch behördliche Anordnungen zur Schließung die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
 - Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Veranstalters oder Zwecks, gebucht werden;
 - das RIVER LOFT begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit auch vor Gesundheitsgefahren oder das Ansehen des RIVER LOFT in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des RIVER LOFT zuzurechnen ist;
 - der Vertragspartner über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung abgegeben, ein außergerichtliches der Schuldenregulierung dienendes Verfahren eingeleitet oder seine Zahlungen eingestellt hat;
 - ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Vertragspartners eröffnet oder die Eröffnung desselben mangels Masse oder aus sonstigen Gründen abgelehnt wird.
- 6,4. Bei berechtigtem Rücktritt des RIVER LOFT entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz.

7. Mitbringen von Speisen und Getränken

- 7.1. Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem RIVER LOFT. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet. Das Recht zur gastronomischen Bewirtschaftung der Versammlungsstätte steht allein der Betreiberin zu.
- 7.2. Bei Veranstaltungen im Saal besteht grundsätzlich die Pflicht zur Abgabe der Garderobe. Dies gilt insbesondere für Mäntel, Anoraks, große Taschen oder Rucksäcke, Schirme und Fahrradhelme.



7.3 Der Veranstalter kann bei nichtöffentlichen Veranstaltungen gegen Übernahme der Bewirtschaftungskosten verlangen, dass die Besuchergarderobe mit Personal besetzt wird. Das RIVER LOFT übernimmt keine Obhuts- und Verwahrungspflichten für abgelegte Garderobe innerhalb der allgemein zugänglichen Garderobenbereiche. Der Veranstalter trägt das alleinige Haftungsrisiko für abhanden gekommene oder beschädigte Garderobe der Besucher seiner Veranstaltung.

8. Technische Einrichtungen und Anschlüsse/Abwicklung von Veranstaltungen

Der Vertragspartner hat die im Rahmen selbst arrangierter Musikdarbietung und Beschallung erforderlichen Formalitäten und Abrechnungen eigenverantwortlich mit den zuständigen Institutionen (z. B. GEMA) abzuwickeln.

9. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

- 9.1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen bzw. im RIVER LOFT. Das RIVER LOFT übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des RIVER LOFT. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.
- 9.2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Das RIVER LOFT ist berechtigt, hierüber einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist das RIVER LOFT berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Veranstalters zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem RIVER LOFT abzustimmen.
- 9.3. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter das, darf das RIVER LOFT die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Veranstalters vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das RIVER LOFT für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. Dem Veranstalter steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.
- 9.4. Verpackungsmaterial (Kartonagen, Kisten, Kunststoff etc.), das in Zusammenhang mit der Belieferung der Veranstaltung durch den Vertragspartner oder Dritte anfällt, muss vor oder nach der Veranstaltung vom Vertragspartner entsorgt werden. Sollte der Vertragspartner Verpackungsmaterial im RIVER LOFT zurücklassen, ist das RIVER LOFT zur Entsorgung auf Kosten des Vertragspartners berechtigt.

10. Haftung des Kunden für Schäden

- 10.1. Der Veranstalter haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
- 10.2. Das RIVER LOFT kann vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen müssen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter sind unwirksam.
- 11.2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz der Schramm Hotel und Verwaltungs GmbH & Co. KG.
- 11.3. Ausschließlicher Gerichtsstand auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz der Schramm Hotel und Verwaltungs GmbH & Co. KG. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz der Schramm Hotel Verwaltungs GmbH & Co. KG.
- 11.4. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
- 11.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.